



Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Innern von Bauten und Anlagen

Rechtliche Grundlage

Offenes Feuer mit grosser Personenbelegung.

VKF-Brandschutzrichtlinie 12-15de (Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz) und 26-15de (Gefährliche Stoffe)

1 Bewilligungsverfahren

Gemäss den geltenden Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Innern von Bauten und Anlagen verboten.

In Räumen mit grosser Personenbelegung ist offenes Feuer nicht und auf Bühnen nur beschränkt zulässig.

Ausnahmen zur Vorführung pyrotechnischer Gegenstände und die Anwendung von offenem Feuer in geeigneten, bezeichneten Bereichen (z.B. Szenenflächen, Bühnen), sind nur mit Zustimmung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (Brandschutz-Inspektorat) möglich.

Das **Gesuch um Erteilung einer Abbrandbewilligung** für pyrotechnische Gegenstände ist uns vollständig ausgefüllt bis spätestens 2 Wochen vor Durchführung des Anlasses zuzustellen.

2 Einzureichende Angaben

- Klassierung und Sicherheitsabstände sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände, inkl. Kategorie T1 (sofern ausschliesslich Gegenstände der Kategorie T1 zur Anwendung kommen, ist dies auf dem Gesuchsformular speziell zu vermerken);
- Layout betr. Positionierung der pyrotechnischen Gegenstände;
- Kopie der Verwendungsberechtigung Bühnenfeuerwerk (BF);
- Setlist mit den entsprechenden Zündzeiten.

Sofern nur **offenes Feuer** (ohne pyrotechnische Gegenstände) zur Anwendung kommt, genügt ein **schriftlicher Antrag** mit entsprechendem Beschrieb der zum Einsatz kommenden Showeffekte (inkl. Layout).

3 Allgemeine Brandschutzbedingungen

- Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Innern von Bauten und Anlagen ist ausschliesslich Personen vorbehalten, die über eine vom SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) ausgestellte Verwendungsberechtigung für Bühnenfeuerwerk (BF) verfügen.
- Pyrotechnische Gegenstände müssen für die vorgesehene Anwendung klassiert und geeignet sein. Die Verwendung hat ausschliesslich nach Angabe der entsprechenden Gebrauchsanweisung zu erfolgen.
- Indoorfeuerwerke sind vor der Vorführung vor Publikum sorgfältig zu planen und unter Berücksichtigung der Umgebung (z.B. Raumhöhe, Abstände zu brennbarem Material) sowie in Anwesenheit von instruiertem Löschpersonal mit geeigneten Löscheinrichtungen zu erproben.
- Zuständig für die Lagerung ist diejenige Person, die auch für die Vorführung der pyrotechnischen Gegenstände verantwortlich ist.
- Es sind dem Brandrisiko entsprechend genügend geeignete Handfeuerlöscher (kein Pulver) gut sicht- und erreichbar bereitzustellen.



- Die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen muss in geeigneten, abschliessbaren Behältern aus Baustoffen der Brandverhaltensgruppe RF 1 erfolgen.
 - Die Aufstellung der Behälter muss in Räumen erfolgen, die mindestens Feuerwiderstand EI 30 aufweisen. Türen zu diesen Räumen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen. Die Räume dürfen auch anderen Zwecken dienen, sofern das Brandrisiko gering ist.
 - Der Vorrat an pyrotechnischen Gegenständen darf brutto (ohne Versandpackung) 50 kg nicht übersteigen.
 - Auf Bühnen resp. Szenenflächen und in unmittelbarer Nähe von pyrotechnischen Gegenständen gilt ein absolutes Rauchverbot, welches gut sichtbar durch Rauchverbotstafeln zu kennzeichnen ist.
 - Im Gefahrenbereich der pyrotechnischen Effekte ist der Boden mittels schwerbrennbarer Planen (RF 2) vollflächig abzudecken. Allfällige Fugen und Ritzen in Böden und Wandverkleidungen müssen ebenfalls abgedeckt werden.
 - Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände verwendet werden, für die eine EU-Konformität vorliegt. Pyrotechnische Gegenstände müssen entsprechend der Sprengstoffgesetzgebung (Artikel 26, SprstV; SR 941.411) gekennzeichnet sein.
 - Die laut Hersteller vorgeschriebenen Sicherheitsabstände sind strikte einzuhalten. Die Gegenstände dürfen nicht gegen das Publikum gerichtet werden.
 - Die entsprechenden Anwendungsrichtlinien für das verwendete Zündsystem sind strikte einzuhalten. Die Zündfolge der Gegenstände muss jederzeit unterbrechbar sein.
 - Sämtliche pyrotechnische Gegenstände inkl. der geforderten Sicherheitsabstände müssen vom Zündplatz aus immer einsehbar sein.
 - Dekorationen müssen mindestens der Brandverhaltensgruppe RF 2 (siehe VKF-Brandschutzrichtlinie 13-15de „Baustoffe und Bauteile“) entsprechen.
 - Die Bedienung von Flammen-Projektoren hat ausschliesslich durch fachkundige Personen (Pyrotechniker) mit entsprechendem Ausweis zu erfolgen.
- Für den Import pyrotechnischer Gegenstände bedarf es einer Einfuhrbewilligung durch das Bundesamt für Polizei (Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik).

6 Kontakt

Telefonisch über 061 927 11 11 oder
via Mail praevention@bgv.ch
www.bgv.ch/praevention

V.05.2020

